

# ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

## I. Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind die Vermieterin einerseits und der/die umseitig bezeichnete/n Mieter andererseits. Die Mieter (im weiteren der Mieter genannt) haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## II. Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Sie beinhalten Wartungsdienst, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen und eine Haftpflichtversicherung. Sie verstehen sich bei Mietfahrzeugabholung und Rückgabe während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 7.30-12.00 und von 13.00-17.30 und Samstags von 7.30-13.30) am Firmensitz der Vermieterin in Heilbronn.

Kraftstoffkosten - das Mietfahrzeug ist vollgetankt abzugeben -, Maut- und Autobahnbenutzungsgebühren sowie Bußgelder und Strafen gehen nebst einer Bearbeitungspauschale der Vermieterin, zu Lasten des Mieters. Bei Abgabe des Mietfahrzeuges in übermäßig verschmutztem Zustand und/oder mit nicht vollem Tank wird eine angemessene Reinigungs- bzw. Servicegebühr berechnet.

Einwegmieten sind nicht möglich.

Für die Zustellung des Mietfahrzeuges wird je nach Entfernung eine Gebühr gem. Gebührenaushang im Vermietbüro bzw. aktueller Preisliste erhoben. Dasselbe gilt bei Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes bei Anmietung bzw. Fahrzeugrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten, wobei dies der vorherigen Terminabsprache bedarf.

## III. Rückgabe und Berechnung

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin an der Anmietstation während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht an der Anmietstation, so trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung.

Die Mindestmietzeit beträgt bei PKW 1 Tag, bei LKW 2 Stunden. Die Kilometer werden - unabhängig vom Übernahme- und Rückgabeort - von und bis zum Firmensitz der Vermieterin berechnet. Bei Versagen des Kilometerzählers erfolgt die Berechnung nach der kartenmäßigen Entfernung plus 10 %, mindestens aber 100 km täglich, wenn der Mieter keine geringere Kilometerleistung nachweist.

Die Mietzeit entspricht der vereinbarten Dauer. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe ermäßigen sich die Mietgebührensprüche der Vermieterin nur insoweit, als das vorzeitig zurückgegebene Fahrzeug während der vereinbarten Mietzeit erneut vermietet werden kann.

## IV. Zahlungsweise

Der voraussichtliche Mietpreis ist im voraus zu entrichten. Die Höhe der Anzahlung richtet sich nach der Anzahlungstabelle der Vermieterin. Bei Mietzeitverlängerung ist eine weitere Vorauszahlung zu leisten. Der Restmietpreis ist bei Rückgabe in bar zu zahlen. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges fällig.

Bei Unfallersatzwagenanmietung kann eine max. 2-monatige Stundung erfolgen, sofern eine rechtsverbindlich unterzeichnete Abtretung und Zahlungsanweisung vorliegt.

Für die Dauer des 30 Tage nach Zugang der Rechnung eintretenden Verzuges, ohne dass es einer Mahnung bedarf, schuldet der Mieter der Vermieterin auf fällige Beträge Zinsen in der Höhe, wie ihn die Vermieterin selbst zu bezahlen hat, mindestens aber 6 % jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen.

Für jede Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,- erhoben.

## V. Reservierung, Übernahme, Verlängerung und Abbestellung

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist die Vermieterin an die Reservierung nicht mehr gebunden. Wird ein reserviertes Fahrzeug vom Mieter nicht zum vereinbarten Termin übernommen, hat er für die Dauer der Reservierung den Tagesgruppenpreis des reservierten Fahrzeuges zu bezahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

Eine Verlängerung ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des ursprünglichen Rückgabetermines zu vereinbaren.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Kfz, ist der Mieter neben der Entrichtung des Mietpreises auch zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe sich an dem der Vermieterin entstandenen Schaden bemißt.

## VI. Führungsberechtigte

Zur Führung des Fahrzeuges sind nur die in den Mietvertrag eingetragenen Personen sowie die beim Mieter angestellten Berufsfahrer berechtigt, sofern sie mindestens 2 Jahre im Besitz der für das Mietfahrzeug erforderlichen Führerscheinklasse sind.

## VII. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietfahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Wetstrecken, zu gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen.

Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur in folgenden Ländern gestattet: Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland. In Italien, Frankreich und Spanien dürfen nur Pkw der Preisgruppen 1-6 + 10 sowie Lkw benutzt werden. Fahrten in nicht genannte Länder sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

## VIII. Pflichten des Mieters

### a. Grundsätzliches

Der Mieter ist für die regelmäßige Kontrolle des technischen Zustandes (Überprüfung von Öl- und Kühlwasserstand und Reifendruck) und der Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges (z.B. Reifenverschleiß) während der Mietdauer verantwortlich. Dies gilt auch für das Mitführen von Warnwesten. Er hat das Fahrzeug stets gegen Diebstahl zu sichern. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### b. Reparaturen

Der Mieter darf Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden, erst mit Einwilligung der Vermieterin in Auftrag geben. Bei Versagen des Kilometerzählers ist die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und deren Weisung einzuholen.

### c. Verhalten des Mieters bei Unfällen oder Schäden - gilt auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter:

Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei und die Vermieterin (24-Stunden-Service) zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Beauftragung von Reparaturdiensten ist zu unterlassen. Der Mieter hat der Vermieterin auch bei geringfügigem Schaden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Einbruch-, Diebstahl-, Brand- und Wildschäden sind bei einem Schadenbetrag über EUR 150 von der zuständigen Polizeidienststelle bzw. dem zuständigen Forstamt aufzunehmen und protokollieren zu lassen und auch der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

## IX. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflicht- (EUR 50,- Mio. Deckungssumme, jedoch max. EUR 7,5 Mio. je geschädigte Person) und teilkaskoversichert (Selbstbeteiligung EUR 150,00).

Insassenunfallschutz besteht nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Die Deckungssummen betragen nach dem Pauschalsystem (anteilige Verteilung auf die Insassen) bei Invalidität EUR 15.000, bei Todesfall EUR 5.000.

## X. Haftung des Mieters

Grundsätzlich hat der Mieter das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

a. Bei Unfallschäden oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Pflichten gem. Ziffer VI, VII und VIII c dieser Bedingungen haftet der Mieter für Reparaturkosten und bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert bis in Höhe nachstehender Beträge. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschlepp-, Sachverständigen- und Mietausfallkosten zu ersetzen.

Fahrzeugart	Gruppe	Selbstbeteiligung in EUR pro Schadensfall maximal
PKW	1- 3	12.775,00
PKW	4- 6	20.450,00
PKW	7-10	40.900,00
LKW	10-20	20.450,00
LKW	30-40	30.675,00
LKW	50-60	40.900,00
Anhänger	AH	7.650,00

b. Bei Eintreten eines Teilkaskoschadens (Brand, Einbruch, Diebstahl, Haarwild- und Glasschaden) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB. „(Ausnahmen siehe X.d.)“

c. Wird zwischen den Vertragsparteien eine Haftungsbeschränkung vereinbart, stellt die Vermieterin den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit der im Mietvertrag genannten Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei. „(Ausnahmen siehe X.d.)“

d. Die Haftungsbeschränkung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziffern VI, VII und VIII c dieser Bedingungen. **Der Mieter haftet uneingeschränkt**, also für den der Vermieterin entstandenen Gesamtschaden - **auch bei Abschluss der Haftungsbeschränkung** - bei

- unterlassener Hinzuziehung der Polizei bei einem Unfall-, Einbruch-, Diebstahl-, Brand- oder Wildschaden (Ziff. VIII)
  - Herbeiführen des Schadens durch Vorsatz
  - alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit
  - Reifenschäden
  - Verunreinigung und/oder Beschädigung der Innenausstattung
  - Schäden die durch das Ladegut oder durch die unsachgemäße Beladung entstehen
  - Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen und -breiten bei Anmietung von LKW, Transportern und Kleinbussen
  - unsachgemäßer Bedienung des Mietfahrzeuges
  - unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)
  - Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. VI) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. VII)
- Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter in einem seinem Verschulden entsprechenden Verhältnis.

e. Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

f. Ist der Mieter schadensersatzpflichtig, hat er sofort einen Vorschuss in Höhe der Selbstbeteiligung oder der voraussichtlichen Reparaturkosten zu bezahlen.

## XI. Pflichten und Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin überläßt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Sie übernimmt alle Kosten der Reparatur, die durch den normalen Verschleiß erforderlich werden. Zur Verwahrung der vom Mieter bei Abgabe des Fahrzeuges zurückgelassenen Gegenstände ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

Die Vermieterin haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden voll. Im übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund werden ausgeschlossen.

## XII. Beendigung des Vertrages

Die Vermieterin ist zur vorzeitigen bzw. fristlosen Kündigung des Mietvertrages und zur Inbesitznahme des Mietfahrzeuges berechtigt, wenn

- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der - gegebenenfalls verlängerten - Mietzeit abgegeben wird
- der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages unrichtige Angaben zur Person (vgl. Vorderseite) gemacht hat.
- der Vermieterin zuverlässige Informationen über die zweifelhafte Bonität oder schwerwiegende Unzuverlässigkeiten in der Person des Mieters bekannt werden.
- der Mieter seinen ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt.

Daneben bleiben Schadensersatzansprüche der Vermieterin unberührt.

## XIII. Persönliche Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, daß die Vermieterin seine persönlichen Daten speichert und sie in den Fällen an den Bundesverband der Autovermieterin weiterleitet, die sie zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gem. Ziffer XII berechtigen. Weiterhin berechtigt der Mieter die Vermieterin, über seine Person Auskünfte bei Auskunfteien einzuholen und zu speichern.

## XIV. Fahrzeugumtausch

Die Allgemeinen Vermietbedingungen gelten auch bei Umtausch des ursprünglich gemieteten Fahrzeuges.

## XV. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- der Mieter Vollkaufmann i.S. §§ 1 und 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

## XVI. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.